

RS Vwgh 2025/1/29 Ra 2021/04/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2025

Index

L72006 Beschaffung Vergabe Steiermark

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §143 Abs1

BVergG 2018 §2 Z49

LVergRG Stmk 2018 §18 Abs1

1. BVergG 2018 § 143 heute
2. BVergG 2018 § 143 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 143 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. BVergG 2018 § 2 heute
2. BVergG 2018 § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 2 gültig von 01.03.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
4. BVergG 2018 § 2 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

Rechtssatz

Das Vorliegen einer gültigen Zuschlagsentscheidung setzt nach der Intention des Gesetzgebers eine nach außen ergangene Erklärung des Auftraggebers voraus, aus der ersichtlich ist, an welchen Bieter der Zuschlag beabsichtigt ist. In Hinblick auf einen Feststellungsantrag wird diese Voraussetzung nur dann erfüllt sein, wenn der in der Zuschlagsentscheidung genannte Bieter mit dem tatsächlichen Bieter übereinstimmt (vgl. VwGH 8.8.2018, Ra 2015/04/0102). Das Vorliegen einer gültigen Zuschlagsentscheidung setzt nach der Intention des Gesetzgebers eine nach außen ergangene Erklärung des Auftraggebers voraus, aus der ersichtlich ist, an welchen Bieter der Zuschlag beabsichtigt ist. In Hinblick auf einen Feststellungsantrag wird diese Voraussetzung nur dann erfüllt sein, wenn der in der Zuschlagsentscheidung genannte Bieter mit dem tatsächlichen Bieter übereinstimmt (vergleiche VwGH 8.8.2018, Ra 2015/04/0102).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2021040012.L02

Im RIS seit

27.02.2025

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at